



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

# Reglement

## für die Fachkommissionen von H+ Die Spitäler der Schweiz

### I. Gegenstand

#### Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt Wahl, Aufgaben und Organisation der Fachkommissionen von H+ Die Spitäler der Schweiz.

### II. Grundlagen

#### Art. 2

Die Fachkommissionen sind gemäss Art. 33 der Statuten beratende Gremien des Direktors bzw. der Direktorin von H+ sowie der Geschäftsstelle.

Die Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von Fachkommissionen erfolgt durch den Vorstand.

Eine Fachkommission besteht aus mindestens fünf Personen.

### III. Aufgaben und Vorgehen

#### Art. 3

Die Fachkommissionen sind thematisch ausgerichtete Konsultationsorgane des Direktors bzw. der Direktorin von H+ oder einer durch ihn bzw. sie delegierte Person. Sie sind auf die Beratung in operativen Fragen des Verbandes ausgerichtet.

Darüber hinaus sind sie im Rahmen ihres Mandates Konsolidierungs-, Impuls- und Wissenstransferplattformen. Ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen sie in enger Absprache mit der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsverkehr der Fachkommissionen erfolgt über die Geschäftsstelle von H+.

### IV. Wahlen und Organisation

#### Art. 4

Der Direktor bzw. die Direktorin von H+ bestimmt die Mitglieder der Fachkommissionen in Absprache mit den Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz. Er bzw. sie beachtet dabei die Ausgewogenheit in der Vertretung der verschiedenen Landesteile und –sprachen.

Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.

Der Direktor bzw. die Direktorin von H+ überwacht den Kommissionsbetrieb.

#### Art. 5

Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst. Dem Direktoren bzw. der Direktorin von H+ oder der von ihm delegierten Person der Geschäftsstelle obliegen die Leitung der Fachkommission und die Einberufung der Sitzungen unter Festlegung der Traktanden.

Für bestimmte Fragen bzw. Problemstellungen können Spezialisten beigezogen werden.

## V. Finanzen und Support

### Art. 6

Die Fachkommissionen finanzieren ihren Betrieb und ihre Aktivitäten aus einem jährlichen Beitrag gemäss Voranschlag des Verbandes.

Die Entschädigung der Mitglieder der Fachkommissionen richtet sich nach dem einheitlichen Spesenreglement für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und des Beirats.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachkommissionen administrativ und bezeichnet für sie einen festen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle.

## VI. Sitzungen

### Art. 7

Die Fachkommissionen werden vom Direktor bzw. von der Direktorin von H+ oder der von ihm delegierten Person der Geschäftsstelle nach Bedarf einberufen.

### Art. 8

Jedes Mitglied der Fachkommission kann Sitzungstraktanden vorschlagen.

### Art. 9

Über Diskussion, Empfehlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

## VII. Kommunikation

### Art. 10

Die Kommunikation nach aussen (ausserhalb der jeweiligen Fachkommission) erfolgt durch den Direktor bzw. der Direktorin von H+ oder durch eine durch ihn bzw. sie delegierte Person.

Die Kommunikation nach innen (an die Adresse der Mitglieder der jeweiligen Gruppierung) erfolgt in Angelegenheiten des Vorstands in Absprache mit dem Direktor bzw. der Direktorin von H+.

## VIII. Erlass und Änderungen

### Art. 11

Erlass und Änderungen des vorliegenden Reglements erfolgen durch den Vorstand von H+.

Bern, den 17. August 2006

**Für den Vorstand von H+ Die Spitäler der Schweiz**



Dr. Peter Saladin  
Präsident



Hans Leuenberger  
Vorstandsmitglied